

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für Betreuungsangebote an Schulen
der Stadt Geislingen an der Steige

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983, in der derzeit geltenden Fassung, i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 22, 24 und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26. Juni 1990 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 29. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

1. Die Stadt Geislingen betreibt die städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung im Sinne der §§ 22 und 24 KJHG als öffentliche Einrichtungen.
2. Für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote an Schulen erhebt die Stadt Geislingen Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
3. Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist am 1. eines jeden Kalendermonats als Benutzungsgebühr je nach Betreuungsangebot nach den §§ 4 , 5 , 6 und 7 dieser Satzung zur Zahlung fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zugegangen ist.
In den letzten drei Monaten vor Ende eines Schuljahres (01.06. - 31.08.) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. Wegzug oder Umzug möglich.

5. Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Mahnung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Schülerbetreuung widerrufen werden.

§ 3

Gebührenmaßstab für die ergänzende Betreuung

für Ganztagesgrundschüler

Die nach Kindern gestaffelte Ermäßigung ist nur für Kinder von Familien oder Alleinerziehenden möglich, für die Kindergeld vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes gewährt wird und die ihren ständigen Wohnsitz in Geislingen haben.

Für Kinder über 18 Jahren, für die Kindergeld gewährt wird, ist ein Nachweis über die Zahlung bei der Antragstellung vorzulegen. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Vergrößert sich die Familie durch Geburt oder Adoption kann eine weitergehende Ermäßigung durch Vorlage einer Abstammungsurkunde bei der städtischen Schulverwaltung beantragt werden.

Diese gilt ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Antrageingangs bei der städtischen Schulverwaltung .

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Schulverwaltung der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr ausschlaggebenden persönlichen Verhältnisse positiv oder negativ geändert haben.

Betriebsstörungen, welche die Stadtverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Es können hieraus auch keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

§ 4

Gebührensätze für die ergänzende Grundschulbetreuung

vor Unterrichtsbeginn

Die ergänzende Betreuung von Ganztagesgrundschulkindern wird an Schultagen vor dem Unterricht von 06:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn angeboten. Hierfür werden monatlich folgende Benutzungsgebühren erhoben:

20,00 € für Familien mit 1 Kind
18,00 € für Familien mit 2 Kindern
16,00 € für Familien mit 3 Kindern
6,50 € für Familien mit 4 Kindern und mehr

Diese Gebühren werden lediglich über 11 Kalendermonate erhoben, der August bleibt beitragsfrei.

§ 5

Gebührensätze für die ergänzende Grundschulbetreuung

nach dem Unterricht

Die ergänzende Betreuung von Ganztagesgrundschulkindern an Schultagen nach dem Unterricht, wird Montag bis Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Hierfür werden monatlich folgende Benutzungsgebühren erhoben:

50,00 € für Familien mit 1 Kind
45,00 € für Familien mit 2 Kindern
40,00 € für Familien mit 3 Kindern
16,00 € für Familien mit 4 Kindern und mehr

Die Gebühr für eine tageweise Betreuung beträgt 12,50 €.

Diese Gebühren werden lediglich über 11 Kalendermonate erhoben, der August bleibt beitragsfrei.

§ 6

Gebührensätze für die Übermittagsbetreuung

in Türkheim und Aufhausen

Für die Betreuung der Schulkinder, die einmal wöchentlich an Schultagen über die Mittagszeit im Kindergarten stattfindet, werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Kinder der Klasse 1, die von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr betreut werden, bezahlen 15,- € pro Monat zuzüglich der Kosten für das Mittagessen.

Kinder der Klassen 2 – 4, die von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr betreut werden, bezahlen 9,- € pro Monat zuzüglich der Kosten für das Mittagessen.

Diese Gebühren werden lediglich über 11 Kalendermonate erhoben, der August bleibt beitragsfrei.

§ 7

Gebührenmaßstab für die Kernzeitenbetreuung

1. Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das die Kernzeitenbetreuung besucht. Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der Kinder für die vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes Kindergeld gewährt wird, und dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner.

Die Stadt gewährt Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Geislingen haben, als freiwillige Leistung in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses eine Ermäßigung analog der Gebühren für Kindertagesstätten. Der Umfang der möglichen Ermäßigung richtet sich nach dem Jahreseinkommen und / oder der Familiengröße. Eine Ermäßigung ist für Kinder von Familien oder Alleinerziehenden möglich, für die Kindergeld vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes gewährt wird.

Für Kinder über 18 Jahren, für die Kindergeld gewährt wird, ist ein Nachweis über die Zahlung bei der Antragstellung vorzulegen. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

2. Die Familienermäßigung wird ausschließlich auf Antrag maximal für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie muss jährlich zu Beginn des Schuljahres neu beantragt werden.

Wird kein Antrag auf Familienermäßigung gestellt, werden automatisch die jeweiligen Entgelthöchstsätze erhoben. Die Familienermäßigung wird frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Geislingen gestellt wurde.

3. Die Gebühren richten sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen.

Das maßgebende Jahreseinkommen ist die Summe des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamtbetrages der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aller Familienmitglieder des Gebührenschuldners nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an Schulen der Stadt Geislingen an der Steige, nach Abzug der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten, mindestens aber in Höhe des Pauschbetrags gem. § 9a Nr. 1 (EStG).

Negative Einkünfte vermindern das Einkommen somit nicht.

Dies sind insbesondere Einkünfte

- aus nichtselbständiger Arbeit, einschließlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. und evtl. weitere Gehälter,
- steuerfreie Arbeitsentgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 EStG
- aus selbständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung,

- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Einkünfte i.S. des §§ 22 Einkommenssteuergesetz.

Zum Einkommen zählen zusätzlich der steuerfreie Teil der Renten, Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosenhilfe u. -geld, Insolvenzgeld, Unterhaltszahlungen u.ä., jedoch nicht das Kindergeld und Bundes- oder Landeserziehungsgeld . Hierbei werden Beträge bis 0,49 € auf volle Euro-Beträge abgerundet und Beträge ab 0,50 € auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Eine Verrechnung mit Verlusten, mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.

Für im Haushalt lebende Menschen mit Behinderung kann an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG ein Pauschbetrag gemäß § 33b EStG geltend gemacht werden. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

4. Dem Jahreseinkommen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von Beamtinnen und Beamten ist aufgrund fehlender Beitragszahlungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

Bei Selbständigen, Landwirten und vergleichbaren Berufen wird vom Jahreseinkommen ein Betrag von 6.135 Euro abgesetzt.

5. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.
6. Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen, kann eine weitergehende Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahreseinkommens des laufenden Jahres, eine höhere Ermäßigung möglich ist.

Eine weitergehende Ermäßigung kann auch beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert. Diese gilt ab dem darauffolgenden Monat, nachdem der Antrag bei der Schulverwaltung eingegangen ist.

Erhöht sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr gegenüber den Angaben zu Beginn des Schuljahres und wird dabei die bisherige Einkommensgrenze überschritten, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. (Änderungen hat der Gebührenschildner rechtzeitig mitzuteilen, siehe Ziffer 9)

7. Der Gebührenschildner hat jeweils zu Beginn des Besuches des betreffenden Kindes in der Einrichtung und zu Beginn des Schuljahres eine Erklärung darüber abzugeben, welche Einkommensgrenze für ihn maßgebend ist. Wird keine Erklärung abgegeben, wird der Höchstsatz berechnet. Aufgrund der Erklärung wird der schriftliche Gebührenbescheid erhoben.

Das jährliche Bruttoeinkommen ist bei der erstmaligen Beantragung der Familienermäßigung vor Aufnahme des Kindes in eine Betreuungseinrichtung der Stadt Geislingen in geeigneter Form (Vorlage des neuesten Einkommenssteuerbescheides oder Gehaltsabrechnung vom Dezember des vergangenen Jahres) nachzuweisen.

In den Folgejahren ist die Festlegung, welche Einkommensgrenze zutrifft, vom Antragsteller selbst vorzunehmen.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, durch Stichproben und in Zweifelsfällen die Einkommensverhältnisse zu überprüfen.

Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung für die gewährte Ermäßigung sowie u. U. zum Ausschluss von Leistungen. Die Stadt behält sich außerdem vor, gegebenenfalls strafrechtliche Schritte einzuleiten.

8. Andere Einkünfte im Sinne von Absatz 3 sind zusätzlich anzugeben .
9. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Schulverwaltung der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr ausschlaggebenden wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse positiv oder negativ geändert haben.
10. Betriebsstörungen, welche die Stadtverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Es können hieraus auch keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

§ 8

Gebührensätze für die Kernzeitenbetreuungsgruppe

An Schultagen werden die Schülerinnen und Schüler von 6:45 Uhr bis Schulbeginn und montags bis donnerstags vom Ende des Unterrichts bis 14:00 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr betreut. Mit Ausnahme von 30 Schließtagen werden diese in den Ferien täglich von 6:45 Uhr bis 12:15 Uhr durchgehend betreut. Für dieses Betreuungsangebot erhebt die Stadt Geislingen folgende Jahresgebühren, die für alle Kalendermonate zu entrichten sind:

Stufe I**Stufe II**

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu	Beitrag	Zahl der Kinder	Jahreseinkommen über - bis	Beitrag
1	24.300,00 €	37,00 €	1	24.300,00 € - 35.100,00 €	59,50 €
2	27.600,00 €	33,50 €	2	27.600,00 € - 38.400,00 €	53,00 €
3	30.900,00 €	29,50 €	3	30.900,00 € - 41.700,00 €	47,50 €
ab 4	34.200,00 €	12,00 €	ab 4	34.200,00 € - 44.900,00 €	19,00 €

Stufe III**Stufe IV**

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen über - bis	Beitrag	Zahl der Kinder	Jahreseinkommen über	Beitrag
1	35.100,00 € - 45.900,00 €	81,50 €	1	45.900,00 €	106,00 €
2	38.400,00 € - 49.100,00 €	73,00 €	2	49.100,00 €	95,50 €
3	41.700,00 € - 52.400,00 €	65,50 €	3	52.400,00 €	85,50 €
ab 4	44.900,00 € - 55.700,00 €	26,00 €	ab 4	55.700,00 €	34,00 €

§ 9***Inkrafttreten***

nicht abgedruckt